

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung
über die Erhebung
von
Kindertartengebühren
(Kindertartengebührensatzung)**

vom

19.03.1991

in der Fassung

vom

17. Juli 2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.2.1982 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.03.1991 folgende Satzung erlassen:

Erhebung von Kindergartengebühren

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlage
und Höhe der Gebühr
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde betreibt ihre Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Kindergartengebühr beträgt jährlich
(Monatsbeiträge nachrichtlich in Klammern) ab 01.09.2018
€

beim Besuch der Regelgruppe (Betreuungszeit bis 30 Stunden/Woche) für Kinder über 3 Jahren

a) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1.237,20 €	(103,10 €)
b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	927,60 €	(77,30 €)
c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	619,20 €	(51,60 €)
d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	309,60 €	(25,80 €)

Kinder unter 3 Jahren

e) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2.103,60 €	(175,30 €)
f) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.578,00 €	(131,50 €)
g) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.052,40 €	(87,70 €)
h) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	525,60 €	(43,80 €)

beim Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit bis 35 Stunden/Woche) für

Kinder über 3 Jahren

i) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1.484,40 €	(123,70 €)
j) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.113,60 €	(92,80 €)

k) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	742,80 €	(61,90 €)
l) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	370,80 €	(30,90 €)

Kinder unter 3 Jahren

m) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2.350,80 €	(195,90 €)
n) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.762,80 €	(146,90 €)
o) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.176,00 €	(98,00 €)
p) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	588,00 €	(49,00 €)

beim Besuch der Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit bis 49 Stunden/Woche) für Kinder über 3 Jahren

q) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3.217,20 €	(268,10 €)
r) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.920,80 €	(243,40 €)
s) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.600,40 €	(216,70 €)
t) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.190,00 €	(182,50 €)

Kinder unter 3 Jahren

u) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4.083,60 €	(340,30 €)
v) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.768,00 €	(314,00 €)
w) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.466,80 €	(288,90 €)
x) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.924,40 €	(243,70 €)

2. Für Alleinerziehende mit 1 Kind ermäßigt sich die Kindergartengebühr nach Punkt a, e, i, m, q und u um 20 %.

Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.

Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an den Kindergarten, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist. Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

3. Das Ganztagsangebot kann wahlweise für 5 oder 3 Tage in Anspruch genommen werden. Die Gebühr für 3 Tage beträgt 80%, der unter 1. q bis x festgesetzten Gebühren
4. Die Kindergartengebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.

5. Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben.
6. Die Anmeldung gilt für die gewählte Gruppe mindestens 3 Monate. Bei Wechsel in eine höhere Gebührenstaffel ist die neue Gebühr ab sofort zu zahlen und für mindestens 3 Monate beizubehalten.
7. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats.
2. Die Gebühr ist mit ihrer Entstehung zahlungsfällig.
3. Die Gemeindekasse zieht, sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, die Gebühr vom Konto des Gebührenschuldners ein. Ansonsten ist die Gebühr ohne Aufforderung unbar auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.1982 mit allen Änderungen außer Kraft.